

Reglement 3.1 (d)

Wettkampfbreglement Schwimmen (WR-SW)

Ausgabe 2017,
gültig ab 1. Oktober 2017

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen aufgrund der neuen AWB (01.09.2017), die bis 15. September 2017 beschlossen wurden.

Sportdirektor Schwimmen:
Philippe Walter

Richter:
Andreas Tschanz

Wettkampfbetrieb Schwimmen:
Rolf Ingold

Inhaltsverzeichnis

1. Teil:	Geltungsbereich und Zuständigkeiten	Art. 3.1bis:	Rauchverbot
Art. 1.1:	Geltungsbereich	Art. 3.2:	Schwimmarten
Art. 1.2:	Zuständigkeiten	Art. 3.3:	Wettkampfstrecken
Art. 1.3:	Meldung von Schwimmwettkämpfen, die von Mitgliedern des Schweiz. Schwimmverband organisiert werden	Art. 3.4:	Austragungsmodus
Art. 1.4:	Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des Schweiz. Schwimmverband stehen	Art. 3.5:	Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe
Art. 1.5:	Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb	Art. 3.6:	Zuteilung der Startbahnen
2. Teil:	Wettkampferveranstaltungen im Allgemeinen	Art. 3.7:	Zeitmessung bei Staffeln
Art. 2.1:	Altersklassifikation	Art. 3.8:	Zwischenzeiten
Art. 2.2:	Startrecht	Art. 3.9:	Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn
Art. 2.2.1:	Allgemeine Bestimmungen	4. Teil:	Rekorde
Art. 2.2.2:	Jahreslizenz	Art. 4.1:	Definition
Art. 2.2.3:	Temporärlizenz	Art. 4.2:	Als Rekorde anerkannte Strecken und Schwimmarten
Art. 2.2.4:	Zusatzlizenz	Art. 4.3:	Zeitmessung
Art. 2.2.5:	Lizenz-Status «Start Suisse»	Art. 4.4:	Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität
Art. 2.2.6:	Einschränkungen des Startrechts für Ausländer	Art. 4.5:	Separate Versuche
Art. 2.3:	<i>aufgehoben, neu Art. 2.2.2</i>	Art. 4.6:	Rekordprotokoll
Art. 2.4:	Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz	Art. 4.7:	Im Ausland erzielte Schweizerrekorde
Art. 2.5:	<i>aufgehoben</i>	Art. 4.8:	Diplome
Art. 2.6:	<i>aufgehoben, neu Art. 2.2.5</i>	Art. 4.9:	Rekordlisten
Art. 2.7:	<i>aufgehoben, neu Art. 2.2.6</i>	5. Teil:	Bestzeiten
Art. 2.8:	Start für einen anderen Mitgliedverein	6. Teil:	Bestenlisten, Punktwertungen
Art. 2.9:	Meldung der Schwimmer	Art. 6.1:	Bestenlisten
Art. 2.10:	Start eines einzigen Schwimmers	Art. 6.2:	Punktwertungen
Art. 2.11:	Wettkampfrichter	7. Teil:	Nationale Meisterschaften
Art. 2.12:	Richtigstellungen durch den Schiedsrichter	Art. 7.1:	Meisterschaftsreglemente: Rechte und Pflichten
Art. 2.13:	Proteste	Art. 7.2:	Vergabe
Art. 2.14:	Schiedsrichterrapport und Wettkampfbetrieb	Art. 7.3:	Austragungsdatum
3. Teil:	Wettkampferveranstaltungen in Schwimmbecken	Art. 7.4:	Ausschreibung
Art. 3.1:	Wettkampfanlagen	Art. 7.5:	Meldegelder
		Art. 7.6:	Limitezeiten, Reuegelder
		Art. 7.7:	Nachmeldungen, Zusatzläufe ausserhalb des Programms
		Art. 7.8:	Wettkampfrichter
		Art. 7.9:	Medaillen, Siegerehrungen
		Art. 7.10:	Wanderpreise, Spezialpreise
		Anhang	
		Anhang 1:	Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb

1. TEIL: GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 1.1: Geltungsbereich

Das «Wettkampfreglement Schwimmen» (WR-SW) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für Wettkämpfe im Schwimmen Gültigkeit.

Für Wettkämpfe in fliessenden und stehenden Gewässern ausserhalb einer permanent vorhandenen Wettkampfanlage im Sinne der Regeln der FINA (d.h. ausserhalb einer einem Schwimmbecken ähnlichen Anlage) sind nur der 1. und der 2. Teil dieses Reglements anwendbar.

Art. 1.2: Zuständigkeiten

Die Sportdirektion Schwimmen ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Schwimmers;
- die allgemeine Terminplanung und die Publikation eines gesamtschweizerischen Terminkalenders;
- die Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des Schweiz. Schwimmverbandes stehen;
- Verbandswettkämpfe, Schweizermeisterschaften und andere nationale Meisterschaften;
- die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse (Rekorde, Bestzeiten, Bestenlisten, gesamtschweizerische Ranglisten usw.).

Die Regionalverbände sind zuständig für Regionale Meisterschaften. Ausserdem sind sie, ausgenommen für Verbandswettkämpfe und schweizerische Meisterschaften, im ihnen zugeteilten Gebiet dafür besorgt, dass:

- als Schiedsrichter nur berechtigte Personen eingesetzt werden;
- Wettkämpfe im Schwimmen, die von Mitgliedern des Schweiz. Schwimmverbandes organisiert werden, den Bestimmungen der Reglemente entsprechen;
- Mitglieder des Schweiz. Schwimmverbandes nur an Schwimmwettkämpfen teilnehmen, zu denen sie gemäss den Bestimmungen der Reglemente berechtigt sind.

Festgestellte Unregelmässigkeiten müssen dem Sekretariat von «Swiss Swimming» gemeldet werden.

Art. 1.3: Meldung von Schwimmwettkämpfen, die von Mitgliedern des Schweiz. Schwimmverbandes organisiert werden (vergleiche Art. 6.7 AWB) ¹

Offizielle Wettkämpfe sind durch den Organisator in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Swimming» im Internet einzugeben; dasselbe gilt für vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse vollständig oder teilweise von «Swiss Swimming» anerkannt werden sollen.

Vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse von «Swiss Swimming» nicht anerkannt werden sollen, müssen nicht gemeldet werden.

Kommentar der Sportdirektion Schwimmen:

Für die Eingabe einer Wettkampferveranstaltung in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Swimming» ist das entsprechende Lenex-File mit den Basisdaten in den Splash-Terminkalender einzufügen.

Die Basisdaten werden automatisch übernommen. Die Wettkampfstruktur kann, wenn noch nicht festgelegt, auch später in das Lenex-File eingefügt werden.

Art. 1.4: Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des Schweiz. Schwimmverbandes stehen

Für die Teilnahme an Schwimmwettkämpfen im Ausland, die unter der Verantwortung eines Mitgliedverbandes der FINA stehen, ist keine Bewilligung erforderlich.

Für die Teilnahme an einer anderen, nicht unter der Aufsicht des Schweiz. Schwimmverbandes stehenden Wettkampferveranstaltung ist spätestens 1 Monat zum voraus beim Sekretariat von «Swiss Swimming» eine Bewilligung einzuholen.

Der Inhaber der Bewilligung berichtet mit Ranglisten über seine Teilnahme.

Kommentar der Sportdirektion Schwimmen bezüglich einer Wettkampferveranstaltung im Ausland:

Die nach FINA-Rule GR 3.2 zwingend erforderliche Bewilligung zur Teilnahme an einer Wettkampferveranstaltung im Ausland ist Bestandteil der Lizenzliste; alle aufgeführten Personen auf einer Lizenzliste mit dem entsprechenden Vermerk unten auf der Liste sind an allen Wettkämpfen startberechtigt, die unter der Rechtsprechung eines Mitgliedverbands der FINA stehen.

Es kann sein, dass im Ausland, insbesondere in Deutschland, die Lizenzliste mit der aufgedruckten Auslandstartbewilligung vorgewiesen werden muss.

Bezüglich der Berichterstattung mit Ranglisten wird auf den Kommentar zu Art. 6.1 „Aufnahme von Zeiten in die Rankings“ verwiesen.

Kommentar der Sportdirektion Schwimmen bezüglich der anderen, nicht unter der Aufsicht des Schweiz. Schwimmverbandes stehenden Wettkampferveranstaltungen:

Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- die Schweiz. Hochschulmeisterschaften;
- Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige von Vereinen des Fürstentum Liechtenstein startberechtigt sind;
- Wettkämpfe in offenen Gewässern ohne besondere Kategorien für lizenzierte Schwimmer.

Art. 1.5: Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb

Die Sportdirektion Schwimmen erlässt administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb, insbesondere bezüglich Form und Versand von Meldungen, Datenbearbeitung, Schiedsrichterrapport und Wettkampfprotokoll (Anhang 2).

Die Regionalverbände legen die noch erforderlichen Einzelheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich fest.

¹ Art. 6.7 AWB: Bestimmungen für den Organisator -- Meldung an den Schweiz. Schwimmverband

Alle Wettkampferveranstaltungen sind dem Schweiz. Schwimmverband gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors zu melden.

2. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM ALLGEMEINEN

Art. 2.1: Alterskategorien

Schwimmwettkämpfe können durchgeführt werden:

- in der «Allgemeinen Kategorie», in der alle Schwimmer unabhängig vom Alter teilnehmen können;
- für Wettkämpfe in Schwimmbecken in den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten offiziellen Alterskategorien, in denen nur Schwimmer der betreffenden Altersklasse teilnehmen können; dabei ist der **Jahrgang**, und nicht das Geburtsdatum, massgebend;

Offizielle Alterskategorie	Altersklassen	
	für Knaben/Herren	für Mädchen/Damen
Kids	8(-), 9, 10, 11	8(-), 9, 10, 11
Jugend	12(-), 13, 14, 15, 16	12(-), 13, 14, 15, 16
Junioren	17 - 18	17 - 18
Pre-Masters	19 - 24	19 - 24
Masters	25 und älter (*)	25 und älter (*)

(*) Die offizielle Alterskategorie „Masters“ kann in Altersklassen unterteilt werden [z.B. M25-29, M30-34, etc.].

In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass Schwimmer verschiedenen Alters in der gleichen offiziellen Altersklasse zusammen gewertet werden (z.B. Jugend 15 – 16, Masters 25 - 39).

- für Wettkämpfe in offenen Gewässern den im Reglement 3.8 «Long Distance Schweizer Meisterschaften» festgelegten Alterskategorien.

Werden andere Einteilungen vorgenommen als die genannten offiziellen Alterskategorien, müssen andere Namen für deren Bezeichnung verwendet werden.

Art. 2.2: Startrecht

2.2.1: Allgemeine Bestimmungen

Die Sportart Schwimmen stellt als Startberechtigung gemäss den AWB (2. Teil: Startrecht) folgende Lizenzen aus:

- Jahreslizenz, gültig für alle Wettkämpfe in der Sportart Schwimmen während einer Wettkampfsaison;
 - Temporärlizenz, gültig für eine limitierte Periode von maximal vier (4) Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung in der Sportart Schwimmen;
 - Zusatzlizenz, gültig für einen zweiten Mitgliedverein des SSCHV mit ausschliesslich Starts an internationalen Master-Wettkämpfen in der Sportart Schwimmen während einer Wettkampfsaison
- Die Sportart Schwimmen regelt die Startberechtigung für Ausländern von schweizerischen Vereinen und erteilt den Lizenz-Status «Start Suisse».
- Personen, die nicht die Sportnationalität «Schweiz» haben, gelten als Ausländer.

Art. 2.2.2: Jahreslizenz

Eine Jahreslizenz der Sportart Schwimmen berechtigt zur Teilnahme an allen Schwimmwettkämpfen in der Schweiz und im Ausland.

Sie ist während einer Wettkampfsaison gültig.

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Im Monat August neu beantragte oder erneuerte Lizenzen sind bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

Art. 2.2.3: Temporärlizenz

Eine Temporärlizenz der Sportart Schwimmen kann von jedermann erworben werden, der nicht im Besitz einer Jahreslizenz ist. Sie berechtigt, unabhängig von der Anzahl Starts, zur Teilnahme an:

- einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen in der Schweiz, eingeschränkt auf Meisterschaften der Mitgliedverbände und Einladungswettkämpfe;
- einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen im Ausland;
- den Masters- und den Openwater-Schweizermeisterschaften.

Die Listen mit den Temporärlizenzen (Form 2.1.1) sind:

- bei Wettkämpfen in der Schweiz dem Schiedsrichter an der Mannschaftsführersitzung gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben. Der Schiedsrichter sendet die Listen zusammen mit dem Schiedsrichterrapport an das Sekretariat von «Swiss Swimming»;
- bei Wettkämpfen im Ausland durch den betreffenden Verein zusammen mit den Ergebnissen direkt an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu senden.

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» lässt dem Verein in der Folge eine Rechnung zukommen.

Art. 2.2.4: Zusatzlizenzen

Mitgliedvereine können für Schwimmer, die bei einem anderen Verein (ihrem Stammverein) eine gültige Jahreslizenz haben, eine Zusatzlizenz für Master-Wettkämpfe in den offiziellen Master-Kategorien (25-Jahre und älter) erwerben.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Stammverein muss dem Erwerb einer Zusatzlizenz schriftlich zustimmen. Wird deren Erwerb vom Stammverein verweigert, besteht keine Möglichkeit der Einsprache.
- Erlischt die Gültigkeit der Jahreslizenz, erlischt gleichzeitig die Gültigkeit der Zusatzlizenz.
- Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung nur entweder für den Stammverein oder für den Zweitverein gemeldet werden.

Die Zusatzlizenz für Masterschwimmer gilt für Starts an:

- Master-Wettkämpfen in der Schweiz, bei denen alle Masterkategorien angeboten werden, und
- Master-Wettkämpfen im Ausland.

Art. 2.2.5: Lizenz-Status «Start Suisse»

Eine Person ohne Sportnationalität «Schweiz» kann für einen Verein des SSCHV die Startberechtigung mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» bei der Sportart Schwimmen erwerben.

Der betreffende Verein kann den Lizenz-Status «Start Suisse» beantragen, wenn der Ausländer während zwölf (12) Monaten im Besitz einer Jahreslizenz Schwimmen des SSCHV war und amtlich nachweisen kann, dass er während mindestens dieser Periode seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Massgebend für den Beginn der Frist ist der Beginn der Startberechtigung im Vorjahr (Jahreslizenz gültig ab).

Ein Ausländer mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» verliert diesen Status ohne Übergangsfrist, wenn er seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt. Der Sportdirektor Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2.2.6: Einschränkungen des Startrechts für Ausländer

An **Verbandswettkämpfen** können keine Ausländer, auch nicht mit dem Lizenz-Status «Start Suisse», eingesetzt werden.

An **schweizerischen Meisterschaften** sind sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln alle Ausländer mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» startberechtigt. Schwimmer mit dem Lizenz-Status «Ausländer» sind an den Meisterschaften grundsätzlich nicht startberechtigt bzw. zum Teil eingeschränkt, gemäss den Angaben der entsprechenden Meisterschafts-Reglementen.

Wird eine Meisterschaft "Open" ausgeschrieben, sind Schwimmer mit dem Lizenz-Status «Ausländer» startberechtigt.

An **Meisterschaften der Mitgliedverbände** und an **Einladungswettkämpfen** gelten die Bestimmungen der Ausschreibung. Ist nichts geregelt, sind alle Schwimmer mit dem Lizenz-Status «Ausländer» sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln ohne Einschränkung startberechtigt.

Art. 2.3: aufgehoben, neu Art. 2.2.2

Art. 2.4: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August.

Ein Wettkämpfer kann zwischen dem 1. September und dem 31. August des nächsten Jahres nur einen einzigen Transfer vollziehen. Die Sportdirektion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Kommentar:

Die besonderen Gründe sind schriftlich darzulegen.

Art. 2.5: aufgehoben

Art. 2.6: aufgehoben, neu Art. 2.2.5

Art. 2.7: aufgehoben, neu Art. 2.2.6

Art. 2.8: Start für einen anderen Mitgliedverein

Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz können an Einladungswettkämpfen in einer Staffel für einen anderen Mitgliedverein starten, wenn der Organisator und der Mitgliedverein, auf dessen Name die Jahreslizenz ausgestellt ist, einverstanden sind.

In Einzelwettkämpfen ist ein Start für einen anderen Mitgliedverein nicht erlaubt.

Kommentar:

Die Staffel erscheint unter dem offiziellen Namen des „anderen Mitgliedvereins“ und wird so auch in die Bestenlisten

aufgenommen.

Die Zeit des "fremden" Schwimmers erscheint in den Rankings unter dem eigenen Verein.

Im Meet Manager kann für die Staffel ein anderer Name eingegeben werden (z.B. SC Delfin / SV Hai). Eine solche Namensgebung hat aber keinen Einfluss auf die Bestenlisten; es erscheint der Name des „anderen“ Vereins.

Für solche gemischte Staffeln dürfen keine Rekorde anerkannt werden.

Art. 2.9: Meldung der Schwimmer

Der Mitgliedverein, für den ein Schwimmer startberechtigt ist, übermittelt alle Meldungen mittels Datenfernübertragung spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die dort genannte Adresse. Das in den Weisungen der Sportdirektion Schwimmen vorgegebene Datenformat ist verbindlich; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen festlegen.

Der Nachweis der Übermittlung liegt in jedem Fall beim anmeldenden Mitgliedverein.

Nachmeldungen sind möglich, wenn:

- bei einer nationalen Meisterschaft deren Reglement dies vorsieht, **oder**
- bei allen anderen Wettkampfanstaltungen deren Reglement oder die Ausschreibung dies vorsieht, **oder**
- der Organisator, der Schiedsrichter und alle am betreffenden Wettkampf teilnehmenden Vereine damit einverstanden sind.

Sieht das Reglement Nachmeldungen vor, ist in der Ausschreibung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen solche möglich sind.

Festlegung der Sportdirektion Schwimmen bezüglich Art. 6.10 AWB:

Vor dem (regulären) Meldeschluss abgegebene Meldungen können bis zum (regulären) Meldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem (regulären) Meldeschluss ist das Meldegeld geschuldet.

Meldungen, die zwischen dem (regulären) Meldeschluss und dem Nachmeldeschluss abgegeben werden, können bis zum Nachmeldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem Nachmeldeschluss ist das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet.

Meldungen, welche nach dem (regulären) Meldeschluss (bzw. nach dem Nachmeldeschluss), aber vor der ersten Mannschaftsführersitzung der betreffenden Wettkampfanstaltung (bzw. vor dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt) zurückgezogen werden, ist das Meldegeld, nicht aber ein allfälliges Reuegeld geschuldet.

Art. 2.10: Start eines einzigen Schwimmers

Startet bei einem Wettkampf nur ein Schwimmer, muss dieser die ganze Strecke regulär zurücklegen, um sich zu klassieren.

Art. 2.11: Wettkampfgericht

Für die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts und die Aufgaben der einzelnen Richter sind die Regeln der FINA massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 AWB.

Der Organisator einer Wettkampfanstaltung im Schwimmen ist dafür verantwortlich, dass als Schiedsrichter und Richter nur Personen zum Einsatz gelangen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Die Sportart Schwimmen akzeptiert dabei den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Personen als Schiedsrichter und Richter, die nicht die Sportnationalität «Schweiz» haben (Ausländer sind).

An offiziellen Wettkämpfen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden und die durch das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen als Schiedsrichter anerkannt sind.

In allen anderen Fällen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche:

- a. durch die Direktion Schwimmen entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden, oder
- b. durch die Organisatoren selbst ausgebildet und auf ihre Arbeit vorbereitet wurden.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.2 «Das Wettkampfericht an Wettkampfanstaltungen Schwimmen».

Art. 2.12: Richtigstellungen durch den Schiedsrichter

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, während der Wettkampfanstaltung festgestellte Fehler in der Rangliste oder im Protokoll zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Tatsachenentscheide des Schiedsrichters oder der Richter dürfen nicht geändert werden, sondern nur nachweisbare Fehler beispielsweise beim Übertragen der Zeiten und Ränge, beim Einordnen der Meldekarten der Richter oder beim Zusammenzählen von Zeiten oder Punkten.

30 Minuten nach der letzten Rangverkündigung sind nur noch Änderungen möglich, die im Zusammenhang mit einem Protest stehen.

Art. 2.13: Proteste

Proteste müssen durch den Mannschaftsführer schriftlich und begründet eingereicht werden.

Proteste gegen Tatsachenentscheide sind nicht möglich.

Proteste gegen Tatsachen, die vor Beginn der Wettkampfanstaltung bekannt sind, müssen vor der Mannschaftsführersitzung beim Schiedsrichter schriftlich eingereicht werden.

Proteste, die vor Beginn eines Wettkampfs, aber erst nach der Mannschaftsführersitzung bekannt sind, müssen möglichst rasch, spätestens aber vor dem ersten Start, eingereicht werden.

Alle anderen Proteste müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, spätestens aber 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Sachlage, beim Schiedsrichter eingereicht werden.

Kommentare:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.1 «Rechtspflege».

Dem Mannschaftsführer wird empfohlen, vorgängig des Einreichens eines Protestes, aber innert der vorgenannten 30-minütigen Frist, beim Schiedsrichter den Sachverhalt zu klären.

Wird die 30-minütige Frist wegen der Klärung des Sachverhalts in Erledigung einer Anfrage eines Mannschaftsführers überschritten, ist ein allfälliger Protest unverzüglich nach der Klärung zu hinterlegen.

Art. 2.14: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport

Über die Wettkampfanstaltung ist ein Protokoll mit allen Resultaten zu führen.

Der Schiedsrichter erstellt einen Schiedsrichterrapport.

3. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN SCHWIMMBECKEN

Art. 3.1: Wettkampfanlagen

Die Wettkampfanlage muss vom Schweiz. Schwimmverband homologiert sein.

Das zuständige Organ des Schweiz. Schwimmverbandes legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfanstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Wettkampfanlagen und homologiert diese.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.2.2 «Anforderungen an Wettkampfanlagen».

Art. 3.1^{bis}: Rauchverbot

Das Rauchen ist nicht erlaubt:

- a. in Hallenbädern,
- b. in Freibädern innerhalb der Wettkampfanlage, auf der Zuschauertribüne und in allen Bereichen, zu denen nur Athleten, Trainer und Richter Zutritt haben.

Für alle anderen Bereiche entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Betreiber des Schwimmbades, ob Rauchen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist.

Art. 3.2: Schwimmregeln

Für die Beschreibung der verschiedenen an Wettkämpfen zugelassenen Schwimmarten (inkl. Start und Wenden) und für die allgemeinen Schwimmvorschriften sind die Regeln der FINA massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 AWB.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.1 «Die Regeln der FINA für Wettkämpfe im Schwimmen».

Art. 3.3: Wettkämpfe

Die folgenden Einzelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 50 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken;
- 100 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen (letzterer nur in 25m-Becken);
- 200 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 400 m Freistil, Lagen;
- 800 m Freistil;
- 1500 m Freistil;
- 5000 m Freistil (nur in 50m-Becken).

Die folgenden Staffelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 200 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken.

Die folgenden Staffelwettkämpfe Mixed sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Lagen.

An Staffelwettkämpfen haben sich so viele verschiedene Schwimmer zu beteiligen als Teilstrecken angegeben sind.

Startet ein Verein im gleichen Wettkampf mit mehreren Staffelmansschaften darf ein Schwimmer im jeweiligen Wettkampfabschnitt (Vorläufe, Zwischenläufe, Endlauf) nur in einer Staffelmansschaft schwimmen.

Mixed-Staffeln setzen sich aus zwei Herren und zwei Damen zusammen. Deren Reihenfolge ist frei wählbar.

Bei Wettkämpfen über 50 m in 50m-Becken entscheidet der Organisator, ob auf der Zielseite oder auf der Wendeseite gestartet wird.

Kommentar:

Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist auf der Wendeseite zu starten. Start auf der Zielseite ist beispielsweise dann nötig, wenn auf der Wendeseite keine oder ungeeignete Startblöcke zur Verfügung stehen.

Art. 3.4: Austragungsmodus

Für die Rangierung ist die erzielte Zeit massgebend. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass Vorläufe und Endläufe, allenfalls auch Zwischenläufe ausgetragen werden.

Werden Vorläufe ausgetragen und ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer einen einzigen Lauf, wird dieser als Endlauf eingeteilt und während des Endlaufprogramms geschwommen. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass auch in solchen Fällen Vorläufe zu schwimmen sind.

Werden für einen Wettkampf Vorläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen.

Werden Zwischenläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an den Zwischenläufen und die besten Zwischenlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen, bzw. zur Teilnahme an weiteren Zwischenläufen.

Werden A- und B-Endläufe ausgetragen, entscheidet der A-Endlauf über die Klassierung innerhalb des A-Endlaufs, der B-Endlauf über die Klassierung auf den nächsten Plätzen (je nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Bahnen). Dasselbe gilt für weitere Endläufe, wenn solche ausgetragen werden (wie z.B. für einen C-Endlauf).

Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer mit der gleichen Zeit für den letzten Platz, der zur Teilnahme an Zwischenläufen oder an Endläufen berechtigt, und kann zwischen den beteiligten Schwimmern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist durch den Schiedsrichter frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines der Beteiligten und spätestens eine Stunde vor dem nächsten Lauf ein Ausscheidungslauf anzusetzen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet das Los.

Auf den Endlauflisten muss mindestens ein Reserveschwimmer für eine allfällige Teilnahme vorgemerkt sein.

Art. 3.5: Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe

Ein Schwimmer, der sich für einen Zwischenlauf oder für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen.

Der Schiedsrichter bewilligt den Rückzug eines qualifizierten Schwimmers oder eines Reserveschwimmers, wenn der Rückzug spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Vorlaufs des betreffenden Wettkampfs diesem schriftlich mitgeteilt wird; er kann auch eine spätere Abmeldung zulassen, sofern er die Voraussetzungen hierfür an der Mannschaftsführersitzung festgelegt hat oder wenn höhere Gewalt vorliegt.

Lässt der Schiedsrichter Abmeldungen zu, rücken die Schwimmer mit der nächstbesten Zeit nach.

Ein auf der Startliste als Reserve aufgeführter Schwimmer ist verpflichtet, sich bereit zu halten und, im Falle eines kurzfristigen Rückzugs eines qualifizierten Schwimmers, am betreffenden Lauf teil zu nehmen.

Nimmt ein Schwimmer ohne Startdispens des Schiedsrichters an einem Zwischenlauf oder an einem Endlauf nicht teil, darf er an dieser Wettkampfveranstaltung nicht mehr starten. Beim Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Umstände entscheidet der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen.

Bei Wettkämpfen, die in mehreren Läufen ausgetragen und nach Zeit klassiert werden, gilt die Teilnahmeverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 auch für Hauptläufe an schweizerischen Meisterschaften. Sie gilt ausserdem, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich festgehalten ist.

Art. 3.6: Zuteilung der Startbahnen

Bahn 1 befindet sich in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens. Ausnahme: Wettkämpfe über 50 m in 50m-Becken mit Start auf der Wendeseite.

a. Vorläufe:

Bei Vorläufen erfolgt die Zuteilung der Startbahnen aufgrund der Richtzeiten.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer drei oder weniger als drei Vorläufe bzw. bei Wettkämpfen ab 400m zwei Vorläufe oder einen, kommt der Schwimmer oder die Mannschaft mit der besten Richtzeit im letzten Vorlauf auf die mittlere (bzw. die rechte mittlere) Bahn. Alle weiteren Teilnehmer werden entsprechend ihrer Richtzeiten auf die mittlere Bahn der vorangehenden Vorläufe sowie zuerst links, dann rechts und wieder links (usw.) der bereits platzierten Schwimmer oder Mannschaften eingeteilt.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer mehr als drei bzw. für Wettkämpfe ab 400m zwei Vorläufe, werden zuerst die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten ausgeschieden, und zwar so viele, als für die betreffende Zahl von Vorläufen Bahnen zur Verfügung stehen. Diesen Schwimmern oder Mannschaften werden Läufe und Bahnen entsprechend Absatz 2 zugeteilt. Den übrig bleibenden Schwimmern oder Mannschaften werden ihre Läufe und Bahnen wie bei Klassierung nach Zeit (Buchstabe d) zugeteilt. Die so gebildeten schwächeren Läufe starten vor den zuerst gebildeten stärkeren Läufen.

Sofern dies im Reglement oder in der Ausschreibung festgehalten ist, können die verbleibenden Schwimmer oder Mannschaften auch nach anderen Grundsätzen den einzelnen Bahnen zugewiesen werden.

b. Bei Endläufen ohne Zwischenläufe:

Bei allen Endläufen, denen Vorläufe vorangegangen sind, werden die Startbahnen wie folgt zugeteilt:

- Beste Zeit: Bahn in der Mitte bei ungerader Zahl von Bahnen bzw. rechts der Mitte bei gerader Zahl.
- Nächstbeste Zeiten: abwechselnd auf der nächsten Bahn links, dann rechts der bereits belegten Bahnen.

Kommentar:

Da sich die Bahn 1 gemäss Reglement der FINA in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens befindet, ergibt sich folgende Zuteilung:

	8 Bahnen	7 Bahnen	6 Bahnen	5 Bahnen	4 Bahnen
Beste Zeit	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2
2-beste Zeit	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3
3-beste Zeit	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1
4-beste Zeit	Bahn 6	Bahn 6	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4
5-beste Zeit	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1	Bahn 1	
6-beste Zeit	Bahn 7	Bahn 7	Bahn 6		
7-beste Zeit	Bahn 1	Bahn 1			
8-beste Zeit	Bahn 8				

c. Bei Endläufen mit Zwischenläufen:

Die für die Zwischenläufe qualifizierten Schwimmer werden aufgrund der erzielten Vorlaufzeiten so den Bahnen zugeteilt, wie wenn es sich um weitere Vorläufe handeln würde.

Die Zuteilung der Bahnen im Endlauf erfolgt aufgrund der erzielten Zwischenlaufzeiten nach den Regeln bei Buchstabe b.

d. Bei Klassierung nach Zeit:

Bei Wettkämpfen, die ohne Vorläufe in mehreren Läufen nach Zeit klassiert werden, sind die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten im letzten Lauf zusammenzufassen. Dabei sind die Bahnen wie bei einem Endlauf (Buchstabe b) zuzuteilen. Für die übrigen (schwächeren) Läufe ist analog vorzugehen.

e. Gemeinsame Bestimmung

Wenn zwei Teilnehmer die gleiche Richtzeit gemeldet bzw. die gleiche Zeit erzielt haben, werden ihnen die Bahnen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

In jeden Lauf sollen mindestens drei Teilnehmer eingeteilt werden, in Becken mit vier Bahnen mindestens zwei, ausser wenn dadurch ein einem Endlauf gleichgestellter Hauptlauf nicht mehr voll besetzt wäre. Als Folge von Änderungen im Teilnehmerfeld nach dem Erstellen der Startliste kann sich eine geringere Zahl ergeben.

Kommentar:

Verbleiben nach der Laufeinteilung entsprechend den Bestimmungen gemäss Buchstabe a oder Buchstabe d im schwächsten Lauf nur zwei Schwimmer, so ist der auf der zweiten Aussenbahn des zweitschwächsten Laufs platzierte Schwimmer in den schwächsten Lauf umzuteilen. Verbleibt nur ein einziger Schwimmer, so sind die beiden Schwimmer auf den Aussenbahnen des zweitschwächsten Laufes in den schwächsten Lauf umzuteilen; in Becken mit vier Bahnen wird nur ein Schwimmer umgeteilt.

Beispiel für Vorläufe und Endläufe (6 Bahnen / 32 Meldungen)

	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6
1. Lauf	-	32	30	31	-	-
2. Lauf	29	27	25	26	28	(30)
3. Lauf	23	21	19	20	22	24
4. Lauf	15	9	3	6	12	18
5. Lauf	14	8	2	5	11	17
6. Lauf	13	7	1	4	10	16

Art. 3.7: Zeitmessung bei Staffeln

Die Zeit der Erststartenden bei Staffeln wird gemessen und wie die Zeit eines Einzelwettkampfs registriert. Abschnittszeiten der weiteren Schwimmer bei Staffeln, die in Artikel 3.3 Absatz 2 ausgeführt sind, werden als Staffelzeiten anerkannt und in die speziellen Bestenlisten mit den Abschnittszeiten der zweiten und folgenden Staffelschwimmer aufgenommen.

Zeiten der Erststartenden und Abschnittszeiten bei Mixed-Staffeln können nicht in die Bestenlisten aufgenommen oder als Richtzeiten anerkannt werden.

Zeiten von Staffelschwimmern, die eine Disqualifikation der Staffel verursacht haben, werden nicht anerkannt und nicht registriert.

Art. 3.8: Zwischenzeiten

Bei der Verwendung von Anschlagplatten sind alle Zwischenzeiten zu registrieren.

Sind keine Anschlagplatten vorhanden, müssen bei Strecken von mehr als 400 m die Zwischenzeiten über 400 m, 800 m und 1500 m gemessen und manuell in das vom Veranstalter verwendete Datenerfassungssystem eingegeben werden. Andere (zusätzliche) Zwischenzeiten können gemessen und manuell in das Datenerfassungssystem eingegeben werden, wenn der Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem Start des betreffenden Schwimmers beim Schiedsrichter oder dem vom Schiedsrichter bezeichneten Richter einen entsprechenden Antrag stellt.

Wird der Schwimmer wegen eines Fehlers disqualifiziert, der begangen wurde, nachdem die Zwischenzeit gemessen wurde, so wird die Zwischenzeit dennoch anerkannt.

Kommentar:

Bei allen Wettkampfanstellungen in der Schweiz, deren Ergebnisse in die Bestenlisten aufgenommen werden sollen, muss als Datenerfassungssystem der Splash Meet Manager verwendet werden.

Der Veranstalter muss alle gemessenen (anerkannten) Zwischenzeiten den teilnehmenden Vereinen zugänglich machen, entweder in den publizierten Schlussranglisten oder durch Anschlag einer Rangliste mit Zwischenzeiten in der Wettkampfanlage.

Bei Wettkampfanstellungen, bei denen der Meet Manager nicht verwendet wird, beispielsweise bei den meisten Wettkampf-Veranstaltungen im Ausland, müssen die Resultate, die in den Bestenlisten erscheinen sollen, in eine offizielle (mit den Rankings kompatible) Excel-Tabelle eingegeben werden.

Art. 3.9: Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn

Schwimmen gemäss Reglement oder Ausschreibung zwei Schwimmer auf derselben Bahn, so erfolgt die Laufeinteilung genau gleich, wie wenn es sich um getrennte Läufe handeln würde.

In solchen Läufen darf nicht von den Startblöcken gestartet werden.

4. TEIL: REKORDE

Art. 4.1: Definition

«Schweizerrekorde» sind "all time" Bestzeiten **auf 50m-Bahnen** der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Kurzbahn-Schweizerrekorde sind "all time" Bestzeiten **auf 25m-Bahnen** der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Kommentar:

„All time“ Bestzeiten von Alterskategorien und/oder Altersklassen gelten nicht als Schweizerrekorde im Sinne dieses Kapitels; für sie kommen die Bestimmungen für Bestzeiten zur Anwendung.

Art. 4.2: Als Rekorde anerkannte Wettkämpfe

Rekorde werden für Einzelwettkämpfe, Vereinsstaffeln und Staffeln der Nationalmannschaft für alle in Artikel 3.3 Absätze 1 bis 3 aufgeführten Wettkämpfe anerkannt:

Kommentar:

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden als Rekorde anerkannt.

Nach Art. 3.8 gemessene 400 m-, 800 m- und 1500 m-Zwischenzeiten werden als Rekorde anerkannt. Andere Zwischenzeiten werden nicht als Rekorde anerkannt.

Art. 4.3: Anforderungen an die Schwimmbecken und die Zeitmessung

Rekorde können nur in Schwimmbecken geschwommen werden, die:

- a. für die automatische Zeitmessung homologiert sind;
- b. mit Süsswasser gefüllt sind. Jede Art von Salzwasser ist nicht zulässig.

Sie müssen mit einer automatischen Zeitmessanlage auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen werden.

Sie können bei Strecken von 100 m und mehr im Falle eines Ausfalls der Automaten-Zeit auch anerkannt werden, wenn die Zeiten durch drei Zeitnehmer mit je einer Uhr (Halbautomat oder Digitalstoppuhr) auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen wurden.

Kommentar:

Ein Rekord ist egalisiert, wenn die neue offizielle Zeit mit der bisherigen Rekordzeit übereinstimmt. Eine Verbesserung liegt vor, wenn die neue offizielle Zeit besser ist als die bisherige Rekordzeit.

Art. 4.4: Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität

Damit ein Rekord anerkannt werden kann, müssen alle Beteiligten eine gültige Jahreslizenz der Sportart Schwimmen besitzen.

Bei Einzelwettkämpfen können Rekorde nur von schweizerischen Staatsbürgern bzw. von Schwimmern mit der Sportnationalität Schweiz geschwommen werden, die auf Grund der Regeln der FINA an internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen für die Schweiz startberechtigt sind.

Bei Vereinsstaffeln müssen alle Beteiligten für den gleichen Verein startberechtigt sein; eingesetzte Ausländer müssen den Lizenz-Status «Start Suisse» haben.

Kommentar:

Zeiten von so genannten Doppelbürgern können als Schweizerrekord nur anerkannt werden, wenn die betreffende Zeit entsprechend Art. 6.1 dieses Reglements auch in die Rankings aufgenommen werden kann.

Art. 4.5: Separate Versuche

Bei separaten Versuchen zur Aufstellung eines Rekords müssen die Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfes erfüllt sein.

Art. 4.6: Rekordprotokoll

Das Rekordprotokoll muss vom Schiedsrichter und bei manueller Zeitmessung mit drei Zeitnehmern pro Bahn zusätzlich von den drei Zeitnehmern unterschrieben sein.

Wenn eine automatische Zeitmessanlage benützt wurde, ist der Streifen mit der ausgedruckten Zeit beizulegen.

Art. 4.7: Im Ausland erzielte Rekorde

Rekorde, die durch in der Schweiz startberechtigte Schwimmer im Ausland aufgestellt wurden, werden aufgrund der Belege des ausländischen Verbandes anerkannt.

Können diese Belege aus irgendwelchen Gründen nicht beigebracht werden, ist eine Anerkennung möglich, wenn aus dem Protokoll des organisierenden ausländischen Vereins und den übrigen vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtlich ist, dass die einschlägigen, in den Reglementen des Schweiz. Schwimmverbandes festgehaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.

Art. 4.8: Diplome

Die Sportdirektion Schwimmen ehrt die Inhaber eines neuen Rekords mit einem Diplom.

Bei den Staffeln werden je ein Diplom für jeden Schwimmer und den Verein abgegeben.

Art. 4.9: Rekordlisten

Die Sportdirektion Schwimmen publiziert alljährlich mit Stichtag 31. August und nach Bedarf Listen der gültigen Rekorde.

Kommentar:

Die Rekordlisten werden automatisch aktualisiert und sind im Internet in den Rankings abrufbar.

5. TEIL: BESTZEITEN

Art. 5.0

Die Sportdirektion Schwimmen kann Bestzeiten für Altersklassen und/oder Meisterschaftsbestzeiten anerkennen.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für deren Anerkennung.

Festlegungen der Sportdirektion Schwimmen betreffend "Bestzeiten für Altersklassen":

Bestzeiten für Altersklassen sind nicht Rekorde gemäss Art. 4.1 dieses Reglements. Sie werden je für Zeiten in 25m- und 50m-Becken geführt.

Bestzeiten für die Altersklassen 11(-), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20(+) werden gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in den Rankings figurieren. Massgebend ist der Jahrgang des betreffenden Schwimmers am Tag, an dem die Bestzeit geschwommen wurde. Für die Anerkennung ist kein Rekordprotokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von den Bestenlisten in den Rankings übernommen und die Listen mit den Bestzeiten automatisch aktualisiert.

Bestzeiten für die Altersklassen der Master (25-29, 30-34, etc.) werden nur anerkannt, wenn sie an einer Wettkampfanstaltung erzielt wurden, an der alle Master-Kategorien ausgeschrieben waren. Für die Anerkennung ist ein Rekordprotokoll auszufüllen und an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu senden. Die Listen mit den Bestzeiten der Master werden auf der Homepage von «Swiss Swimming» in der Rubrik Masters nach Bedarf veröffentlicht.

Festlegungen betreffend Meisterschaftsbestzeiten:

An den nachstehenden nationalen Meisterschaften werden Meisterschaftsbestzeiten anerkannt:

- a. Langbahn- und Sommer-Schweizermeisterschaften, zusammen, ohne Unterscheidung zwischen den beiden Meisterschaften (50m);
- b. Kurzbahn-Schweizermeisterschaft (25m);
- c. Nachwuchs-Schweizermeisterschaft, in jeder Altersklasse (50m);
- d. Jugencup, in jeder Altersklasse (25m);
- e. Schweiz. Vereinsmeisterschaften, Nationalligen A und B (25m);
- f. Schweiz. Vereinsmeisterschaften, Jugend (25m).

Meisterschaftsbestzeiten werden nach der betreffenden Meisterschaft gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in der offiziellen Rangliste der betreffenden Meisterschaft figurieren; sie können von allen an der betreffenden Meisterschaft zum Start berechtigten Schwimmer erzielt werden.

Für die Anerkennung ist kein besonderes Protokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von der betreffenden Bestenliste übernommen.

Die Listen der aktualisierten Meisterschaftsbestzeiten sind nach der betreffenden Meisterschaft im Internet in den «Rankings» abrufbar. Ausserdem kann jeder Organisator einer Meisterschaft mit dem Splash Meet Manager eine Liste der Meisterschaftsbestzeiten herunterladen und ausdrucken.

6. TEIL: BESTENLISTEN, PUNKTWERTUNGEN

Art. 6.1: Bestenlisten

Die Sportdirektion Schwimmen publiziert Bestenlisten.

Diese dürfen nur Ergebnisse von Schwimmern enthalten, die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz der Sportart Schwimmen oder einer Temporärlizenz der Sportart Schwimmen für den betreffenden Wettkampf sind.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Festlegungen der Sportdirektion Schwimmen:

In den Rankings im Internet abrufbare Bestenlisten:

Die Bestenlisten können in den Rankings (<http://rankings.fsn.ch>) direkt und gebührenfrei abgerufen werden. Abrufbar sind, je für Damen und Herren:

- a. "all time" Bestenlisten für 25m- und für 50m-Becken. Massgebend ist das Alter der Schwimmer am Tag, an dem die Zeit geschwommen wurde.
Die folgenden Altersklassen können in den Rankings gewählt und ausgedruckt werden:
allgemeine Kategorie, 11(-), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20(+) sowie 25-29, 30-34, etc., 65-69, 70(+).
- b. Saison-Bestenlisten für 25m- und für 50m-Becken. Als Saison gilt die Periode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des folgenden Jahres. Massgebend ist der Jahrgang der Schwimmer am 31. August des gewählten Jahres.

Die folgenden Kategorien können gewählt werden:

- offizielle Wettkämpfe der Allgemeinen Kategorie;
- offizielle Wettkämpfe der Alterskategorien K11(-), J12, J13, J14, J15, J16, Jun17, Jun18, 19-Jährige, 20-Jährige und Ältere;
- offizielle Wettkämpfe der Altersklassen Masters (25-29, 30-34, etc., 65-69, 70(+)).

Kidsliga-Bestenlisten für die Einzel-Wettkämpfe der Periode vom 1. September des Vorjahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres werden von Geologix nach Bedarf manuell erstellt; sie sind auf der Homepage von «Swiss Swimming» unter „Rankings“ abrufbar. Klassiert wird nach Swiss Kids Points (ohne Angabe von Zeiten, dies als Folge des Austragungsmodus mit Prozentabzügen statt Disqualifikation).

Anerkennung von Zeiten:

Für die Bestenlisten in den Rankings werden anerkannt:

- a. Zeiten von Schweizern, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- b. Zeiten von Ausländern, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- c. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Schweizern, die für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.
- d. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürgern, die als Schweizer für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.

Nicht anerkannt werden:

- a. Zeiten von Ausländern, die für einen ausländischen Verein gestartet sind;
- b. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürgern, die nicht als Schweizer für einen ausländischen Verein gestartet sind. Die Sportdirektion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Aufnahme von Zeiten in die Rankings:

Alle in den Ranglisten eines offiziellen Wettkampfes in der Schweiz im Meet Manager aufgeführten und über das Modul „Transfer“ an den Splash Terminkalender übermittelten Zeiten werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen, und zwar unabhängig davon, ob die Zeitmessung manuell oder automatisch erfolgte. Dies gilt auch für:

- Zeiten, die in einem so genannten „Swim Off“ geschwommen wurden, und
- Zeiten aus bewilligten, in der Rangliste als separate Wettkämpfe definierte Zusatzläufe.

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen. Die Staffelleisten des zweiten, dritten und vierten Staffelschwimmers werden in den Bestenlisten in einer separaten Staffelleistenkategorie geführt; die Aufnahme in die Bestenlisten erfolgt automatisch (50 m Freistil Lap, 100 m Freistil Lap, 200 m Freistil Lap, 50 m Rücken Lap, 100 m Rücken Lap, 50 m Brust Lap, 100 m Brust Lap, 50 m Delfin Lap, 100 m Delfin Lap).

Zeiten eines offiziellen Wettkampfes im Ausland werden automatisch in die Bestenlisten eingefügt, wenn die Ergebnisse mit einem Datenaustausch-File in einem der im Anhang 2 unter „Starts an Wettkämpfen im Ausland“ erwähnten, mit den Rankings kompatiblen Formate an das Sekretariat von «Swiss Swimming» gesandt wurden.

Zeiten, die in nicht homologierten Becken geschwommen wurden, werden nicht in die Bestenlisten aufgenommen.

Bestenlisten der FINA und der LEN:

Die in den Bestenlisten enthaltenen Ergebnisse, die den Vorgaben der LEN und/oder der FINA entsprechen, werden automatisch in die generellen Bestenlisten der LEN und der FINA übermittelt.

Ergebnisse, die an einem Wettkampf erzielt wurden, an dem alle Master-Kategorien ausgeschlossen waren, werden vom zuständigen Funktionär der Sportdirektion Schwimmen der FINA und der LEN zwecks Aufnahme in die internationalen Bestenlisten für Masters gemeldet, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Ergebnisse separat bis spätestens Ende November dem zuständigen Funktionär der Sportdirektion Schwimmen als solche gemeldet wurden. Resultate, die wohl in den Bestenlisten der Altersklassen der Masters figurieren, aber nicht an einem Wettkampf erzielt wurden, an dem alle Master-Kategorien ausgeschlossen waren, können gemäss FINA-Reglement nicht gemeldet werden.

Art. 6.2: Punktwertungen

Die Sportdirektion Schwimmen kann Punktwertungen Dritter übernehmen oder eigene Punktwertungen erarbeiten.

Festlegung der Sportdirektion Schwimmen:

Die folgenden Punktwertungen sind verfügbar:

- FINA Points für Wettkämpfe, deren Ergebnisse für die Rankings anerkannt werden sollen, in den Splash Meet Manager und in den Splash Team Manager integriert, auch auf <http://www.swimrankings.net> direkt abrufbar;
- Rudolph-Tabelle; in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert;
- Swiss Kids Points für die Wertung der Kidsliga, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert, auf der Homepage von «Swiss Swimming» direkt abrufbar;
- DSV Masters Points, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert;
- Swiss Openwater-Points. Sie können von Internet heruntergeladen und in den Meet Manager eingelesen werden.

7. TEIL: NATIONALE MEISTERSCHAFTEN

Art. 7.1: Meisterschaftsreglemente, Rechte und Pflichten

Nationale Meisterschaften sind offizielle Wettkämpfe auf gesamtschweizerischer Ebene (Schweizermeisterschaften und andere nationale Meisterschaften).

Die von der Sportversammlung Schwimmen zu genehmigenden Meisterschaftsreglemente (Art. 3.3 AWB.²) regeln die Einzelheiten bezüglich der Austragung der betreffenden Meisterschaft.

Nach der Vergabe einer Meisterschaft legen der Veranstalter und der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Art. 7.2: Vergabe

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» veröffentlicht die Namen der schweizerischen Meisterschaften, für die noch Veranstalter gesucht werden.

Bewerbungen sind an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu richten. Das für die Austragung vorgesehene Bad muss vor der Bewerbung homologiert sein.

Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen schlägt die Sportdirektion Schwimmen der Sportversammlung Schwimmen den oder die Kandidaten vor.

Die Sportversammlung bestimmt den Veranstalter. Kann eine Meisterschaft nicht mindestens ein Jahr zum voraus durch die Sportversammlung vergeben werden, entscheidet die Sportdirektion Schwimmen.

Art. 7.3: Austragungsdatum

Die Sportdirektion Schwimmen legt das Austragungsdatum fest.

Art. 7.4: Ausschreibung

Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen veröffentlicht die Ausschreibung spätestens ein Monat vor dem Meldeschluss auf der Homepage von «Swiss Swimming».

Kommentar:

Es erfolgt kein Versand der Ausschreibung.

Wird eine Meisterschaft international („Open“) ausgeschrieben, kann der Veranstalter die Ausschreibung und weitere massgebende Unterlagen an direkt anzusprechende ausländische Schwimmverbände und Schwimmvereine übermitteln.

² Art. 3.3 AWB: Nationale Meisterschaften

Nationale Meisterschaften sind offizielle Wettkämpfe auf nationaler Ebene, welche nach den von der zuständigen Sportversammlung des Schweiz. Schwimmverbandes genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Es sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des Schweiz. Schwimmverbandes zur Teilnahme berechtigt. Das betreffende Reglement kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz ermöglichen.

Das betreffende Reglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen.

Art. 7.5: Meldegelder

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung Schwimmen festgelegt.

Die Meldegelder sind bis spätestens 5 Tage nach Meldeschluss einzuzahlen; in der Ausschreibung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

Der veranstaltende Mitgliedverein bezahlt an den von ihm organisierten schweizerischen Meisterschaften für die bei ihm startberechtigten Schwimmer keine Meldegelder.

Kommentar:

Wird eine Meisterschaft gemeinsam von mehreren Vereinen ausgerichtet, gilt die Befreiung vom Bezahlen der Meldegelder nur für einen der veranstaltenden Vereine.

Art. 7.6: Limitezeiten, Reuegelder

Die Sportdirektion Schwimmen kann Limitezeiten und Reuegelder festlegen.

Die Limitezeiten und die Gründe, welche ein Reuegeld auslösen, sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Art. 7.7: Nachmeldungen, Zusatzläufe ausserhalb des Programms

Sind Nachmeldungen erlaubt, ist dafür das dreifache Meldegeld zu entrichten.

Zusatzläufe ausserhalb des offiziellen Wettkampfprogramms sind nicht erlaubt. Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Kommentar:

Wird eine Ausnahme bewilligt, muss der Zusatzlauf im Splash Meet Manager als separater Wettkampf definiert werden.

Art. 7.8: Wettkampfgericht

Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen bestimmt den Schiedsrichter und gegebenenfalls weitere Richter.

Alle übrigen Richter werden vom Veranstalter gestellt. Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen kann verlangen, dass für bestimmte Schlüsselfunktionen Personen mit einer entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Art. 7.9: Medaillen, Siegerehrungen

Der Organisator beschafft für jeden Wettkampf an einer schweizerischen Meisterschaft, je für Herren und Damen und gegebenenfalls pro Alterskategorie, die folgenden Auszeichnungen:

1. Platz: Goldmedaille;
2. Platz: Silbermedaille;
3. Platz: Bronzemedaille.

Das betreffende Meisterschaftsreglement kann Abweichungen festlegen.

Stehen die Meldegelder nicht der Sportart Schwimmen zu, beschafft der Veranstalter, vorbehältlich einer anderslautenden Abmachung, die erforderlichen Auszeichnungen.

Siegerehrungen sind in würdigem Rahmen durchzuführen. Verspätetes Antreten zur Siegerehrung, Teilnahme in unkorrektem Anzug und/oder Nichterscheinen ohne Dispens des Schiedsrichters kann geahndet werden (Verwarnung, Reuegeld, Disqualifikation). Weitere Massnahmen als Folge von unsportlichem Verhalten bleiben vorbehalten.

Kommentar der Sportdirektion Schwimmen:

Nichterscheinen zur Siegerehrung ohne Dispens des Schiedsrichters gilt als unsportliches Verhalten und kann mit

nachträglicher Disqualifikation geahndet werden.

Art. 7.10: Wanderpreise & Spezialpreise

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Funktionärs der Sportdirektion Schwimmen abgegeben werden.

Für Wanderpreise muss ein von ihm genehmigtes Reglement vorliegen.

Anhang 1 zu Regl. 3.1 «Wettkampfbetrieb Schwimmen»

ADMINISTRATIVE WEISUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB

Datenaustausch zwischen Organisator, Veranstalter und teilnehmenden Vereinen vor der Wettkampfanstaltung

Der Organisator:

- konfiguriert die Wettkampfanstaltung im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt das zugehörige Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- konfiguriert die ‚Live Results‘.

Der teilnehmende Verein:

- holt sich das Lenex-File im Splash-Terminkalender in den Rankings;
- bearbeitet seine Meldungen direkt in den Rankings oder im Splash Team Manager oder in einem anderen gleichwertigen kompatiblen Programm;
- sendet die Meldungen in elektronischer Form an die Meldestelle.

Richtzeiten sind bei nationalen Meisterschaften nicht einzugeben; diese werden bei der Verarbeitung der Meldungen direkt von den Bestenlisten übernommen. Sind bei der Meldung für eine Wettkampfanstaltung als Richtzeiten sowohl Zeiten in 25m- und 50m-Becken erlaubt, werden die 25m- und die 50m-Bestzeiten eines Schwimmer in FINA Points umgerechnet und für die Einteilung der Läufe die Zeit mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für andere Wettkampfanstaltungen, wenn der Organisator dies so festlegt.

Die Meldestelle:

- bearbeitet die Meldungen im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt eine Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

Fehlende Zeiten und bessere Zeiten als diejenigen aus den Bestenlisten müssen vom teilnehmenden Verein dem Sekretariat von «Swiss Swimming» gemeldet und mit Ranglisten belegt werden. Das Sekretariat von «Swiss Swimming» sorgt in der Folge für die Aufnahme der betreffenden Zeiten in die Bestenlisten.

Die Meldestelle verarbeitet allfällige Nachmeldungen wie Meldungen. Sie:

- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt die aktualisierte Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

Datenbearbeitung an und nach der Wettkampfanstaltung

Der Veranstalter:

- verwendet den Splash Meet Manager oder ein gleichwertiges kompatibles Programm;
- stellt möglichst nach jedem Wettkampfabschnitt das Lenex-File in den Splash-Terminkalender und aktualisiert die ‚Live Results‘, spätestens aber am Tag nach der Wettkampfanstaltung;
- übermittelt bei schweizerischen Meisterschaften die Splash-Datensicherung elektronisch an das Sekretariat von «Swiss Swimming».

Die Ergebnisse werden automatisch aus dem Lenex-File in die Bestenlisten in den Rankings eingefügt.

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» kontrolliert, ob alle Schwimmer über eine Jahreslizenz verfügen oder beim Schiedsrichter eine Temporärlizenz beantragt haben. Die Liste der Schwimmer ohne gültige Lizenz wird für jeden Wettkampf automatisch generiert.

Schiedsrichterrapport

Der Schiedsrichter einer Wettkampfanstaltung sendet per Briefpost innert fünf Tagen nach der Wettkampfanstaltung die folgenden Unterlagen an das Sekretariat von «Swiss Swimming»:

- einen (unterschiedenen) Schiedsrichterrapport;
- eine vollständige Rangliste, bestehend aus den einzelnen Ranglistenseiten, die vom Schiedsrichter visiert und zum Aushang frei gegeben wurden; dies gilt auch für die erlaubten Zusatzläufe mit nicht lizenzierten Schwimmern des Veranstalters;
- gegebenenfalls: die von Mannschaftsführern abgegebenen Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» mit den Namen der Schwimmer ohne Jahreslizenz;
- gegebenenfalls: unterschriebene Rekordprotokolle mit den zugehörigen Beilagen.

Ausserdem sendet er einen (unterschiedenen) Schiedsrichterrapport an den zuständigen Funktionär des Regionalverbandes derjenigen Region, in der die Wettkampfanstaltung durchgeführt wurde.

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» kontrolliert, dass von allen Wettkämpfen, die im Splash-Terminkalender aufgeführt sind, ein Schiedsrichterrapport mit den erforderlichen Beilagen vorliegt.

Starts an Wettkämpfen im Ausland

Der teilnehmende Verein, bzw. der Delegationsleiter einer nationalen oder regionalen Auswahlmannschaft, beschafft sich beim Organisator (bzw. beim Veranstalter) ein File mit den Resultaten in einem der nachstehenden Formate und übermittelt dieses an das Sekretariat von «Swiss Swimming»:

- aktuelle Lenex Version;
- offizielle Excel-Datei oder csv-Datei, gemäss Anleitung;
- SDIF Format (Hy-Tek) mit den Endungen .cl2 / .sd3, häufig als .zip komprimiert;
- DSV4 oder DSV5 Format (Deutschland) mit der Endung .dsv;
- RE Dateien (Dänemark, Schweden) mit der Endung .txt, häufig als .zip komprimiert;
- format WAS (Pays Bas) avec l'extension .xml ou .dbf, en partie comprimé en .zip;
- TopSwim (Belgien) mit der Endung .xls;
- PCE 3 Format (Frankreich), meistens als .zip mit mehreren .txt - Dateien komprimiert.

Starten an derselben Wettkampfanstaltung im Ausland mehrere Vereine, genügt es, wenn nur ein Verein die elektronischen Daten einreicht. Es ist jedoch unerlässlich, dass sich die Vereine gegenseitig absprechen.

Ist kein File in einem der obigen Formate beizubringen, füllt der betreffende Verein das im Internet abrufbare, genormte Excel-File gemäss Anleitung aus und sendet dieses zusammen mit einem Original-Ranglistenausdruck an das Sekretariat von «Swiss Swimming».

Ranglisten auf Papier oder im pdf-Format können nicht verarbeitet werden und erscheinen deshalb nicht in den Bestenliste; eine gültige Jahreslizenz oder eine Temporärlizenz für den betreffenden Wettkampf sind aber dennoch erforderlich.

Allfällige Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» sind von jedem teilnehmenden Verein selber direkt an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu senden.

Start von Schwimmern ohne Jahreslizenz und ohne Temporärlizenz

An vereinsinternen Wettkämpfen (Art. 3.7 AWB) ³, an denen ausschliesslich Mitglieder des Vereins starten, dürfen auch Nicht-Lizenzierte teilnehmen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischenranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer.
- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampfanstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins (und nur solche) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.
- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampfanstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

An Einladungswettkämpfen (Art. 3.5 AWB) ⁴ sind nur lizenzierte Schwimmer startberechtigt. Zusätzliche Läufe für nicht lizenzierte Schwimmer des organisierenden Vereins sind möglich, sofern für diese Rennen ein separater Wettkampf mit eigener Nummer definiert wird. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischen-Ranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer.
- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampfanstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins (und nur diese) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.
- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampfanstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

Jedes andere Entfernen einer nicht lizenzierten Person im Splash Programm ist gegen die Bestimmungen der Reglemente und hat eine Busse zu Lasten des Veranstalters zur Folge.

³ Art. 3.7 AWB: Vereinsinterne Wettkämpfe

Vereinsinterne Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen **ausschliesslich** Angehörige des organisierenden Mitgliedvereins teilnahmeberechtigt sind.

Die von Wettkämpfern mit Jahreslizenz oder Temporärlizenz erzielten Ergebnisse werden vom Schweiz. Schwimmverband anerkannt, wenn die anderen Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfs erfüllt sind.

Inoffizielle Wettkämpfe ⁵

Es gilt Art. 3.6 AWB.

Wesentlich ist, dass in der Rangliste die Vereinszugehörigkeit weder direkt noch indirekt ersichtlich ist. Die Eingabe des Ortsnamens an Stelle des Vereinsnamens bzw. einer Vereinsabkürzung erfüllt dieses Erfordernis nicht.

Bei der Verwendung des Splash Meet Managers sind die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

- Es dürfen lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer teilnehmen und ‚gemischt‘ in Läufe eingeteilt werden.
- Beim Ausdruck von Ranglisten muss im Splash Meet Manager beim Ausdrucken eine Vorlage ohne die Kolonne ‚Verein‘ gewählt oder neu konfiguriert werden.
- Es ist erlaubt, solche Ranglisten als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender einzufügen und hoch zu laden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse.
- Es dürfen keine Resultate in die Bestenlisten aufgenommen werden. Es darf deshalb auch kein Lenex-File mit Resultaten in den Splash Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.

⁵ Art. 3.5 AWB: Einladungswettkämpfe

Einladungswettkämpfe sind alle anderen offiziellen Wettkämpfe. Sie werden nach den Bestimmungen des Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des Schweiz. Schwimmverbandes teilnahmeberechtigt. Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz ermöglichen, sofern für die Teilnahme **keine Minimalleistungsanforderungen** gestellt werden.

⁵ Art. 3.6 AWB: Inoffizielle Wettkämpfe

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmer von ausserhalb des Schweiz. Schwimmverband teilnehmen, wie:

- Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird (Volksschwimmen, Grümpelturniere, Seeüberquerungen, etc.);
- Schülerschwimmen;
- Prüfungen zum Erwerb von schweizerischen Schwimmtests, deren einzelne Ergebnisse vom Schweiz. Schwimmverband nicht anerkannt werden sollen.

In den Ranglisten darf die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einem Verein des Schweiz. Schwimmverband weder direkt noch indirekt ersichtlich sein.

Für diese Wettkämpfe sind weder Jahreslizenzen noch Temporärlizenzen erforderlich.